

Online-Nachricht vom 05.12.2024 09:58

Einkommensteuer | Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG (BFH)

Wird das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit aufgestockt, steht der Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen, dass sich der Steuerpflichtige bei dessen Zufluss nicht mehr in Altersteilzeit befindet (BFH, Beschluss v. 24.10.2024 - VI R 4/22; veröffentlicht am 5.12.2024).

Sachverhalt: Die Kläger sind Eheleute, die für das Streitjahr 2017 zur Einkommensteuer zusammen veranlagt wurden. Der Kläger war angestellt bei einer GmbH (Konzerngesellschaft des Y Konzerns) und vom 1.12.2009 bis zum 31.07.2015 im Rahmen einer Altersteilzeit tätig. Er war in dieser Zeit zu 50 % beschäftigt und erhielt in dieser Höhe ein Arbeitsentgelt sowie einen steuerfreien Aufstockungsbetrag gem. § 3 Nr. 28 EStG i. H. von 40 % des Brutto-Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit.

Der Kläger nahm an dem Programm "Z" des Y Konzerns teil, dabei handelte es sich um eine Zusage zu einem Auszahlungsbetrag, der sich nach der Entwicklung des Aktienkurses der Y-AG bemaß. Aus dem Programm erhielt der Kläger im Januar 2017 einen Betrag einschließlich eines Altersteilzeit-Aufstockungsbetrags. Den Aufstockungsbetrag machten die Kläger als Lohnersatzleistung nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG geltend, der nur dem Progressionsvorbehalt unterliege. Dem folgte das FA nicht und wies dem hiergegen gerichteten Einspruch zurück.

Die Richter des FG gaben der Klage statt und der BFH folgte der Entscheidung:

- ▶ Das FG hat zu Recht entschieden, dass der streitige Altersteilzeit-Aufstockungsbetrag nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei ist und als Lohnersatzleistung nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegt.
- ▶ Danach sind unter anderem Lohnzuschläge, die der Arbeitgeber als Aufstockungsbeträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG gewährt, steuerfrei.

Anmerkung von Dr. Stephan Geserich, Richter im VI. Senat des BFH:

Der BFH kann --wie im Streitfall-- nach § 126a Satz 1 FGO durch Beschluss entscheiden, wenn der vollbesetzte Senat (5 Richter) die Revision einstimmig in vollem Umfang für unbegründet und (zumindest mehrheitlich) eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Der Anwendung des § 126a FGO steht nicht entgegen, dass das FG die Klage als unbegründet abgewiesen hat, der BFH sie hingegen als unzulässig ansieht (weil es an erfolglos gebliebenen Vorverfahren fehlte, § 44 Abs. 1 FGO) und die Revision gegen das FG-Urteil deshalb als unbegründet zurückweist (BFH v. 9.7.2007 - I R 60/04, BFH/NV 2007, 2238, m.w.N.) Eine Entscheidung kann auch gemäß § 126a FGO ergehen, wenn der BFH die Revision mit anderer Begründung als das FG zurückweist (BFH v. 12.7.2017 - VIII R 48/14, BFH/NV 2018, 412). § 126a FGO ist zudem anwendbar, wenn ein Urteil aus verfahrensrechtlichen Gründen wegen Auswechslung des Verfahrensgegenstandes infolge eines dem Urteil nachgehenden Änderungsbescheides (wegen der Änderung liegen dem FG-Urteil dann nicht mehr existierende Bescheide zugrunde), der den Sachstreit jedoch nicht berührt aufzuheben ist (z.B. BFH v. 27.9.2017 - XI R 18/16, BFH/NV 2018, 244). Im Übrigen ist das Verfahren nach § 126a FGO nicht auf bestimmte (einfache)

che) Fallgestaltungen beschränkt; vielmehr ist ein Beschluss nach § 126a FGO insbesondere auch zulässig, wenn über verfassungs- oder unionsrechtliche Fragen oder sonstige ungeklärte (rechtlich schwierige) Rechtsfragen zu entscheiden ist (vgl. Senatsbeschluss vom 01.09.2021 – VI R 18/19, BFH/NV 2022, 13, m.w.N.).

Quelle: BFH, Beschluss v. 24.10.2024 - VI R 4/22 (gr)

Fundstelle(n):
NWB RAAAJ-80822